

III.

Dokumentenanhang

Satzung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

Das Plenum der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften hat am 15. Oktober 1993 gemäß § 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Neukonstituierung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vom 8. Juli 1992 (GVBl. Berlin S. 226) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften die Satzung beschlossen, am 23. Juni 1995 und am 16. Februar 1996 geändert und am 16. Februar 1996 die nachstehende Neufassung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (vormals Preußische Akademie der Wissenschaften) setzt die Tradition der von Leibniz konzipierten Kurfürstlich-Brandenburgischen Sozietät der Wissenschaften fort.

(2) Die Akademie fördert die Wissenschaften durch fächerübergreifende Forschungsvorhaben von be-

sonderer wissenschaftlicher und gegebenenfalls auch praktischer Bedeutung sowie durch die Betreuung längerfristig angelegter wissenschaftlicher Arbeiten. Sie beteiligt und fördert dabei wissenschaftliche Nachwuchskräfte und arbeitet mit Akademien und anderen Wissenschaftseinrichtungen des In- und Auslandes zusammen. Sie pflegt die Diskussion zwischen den Fächern, stellt ihre Arbeit in der Öffentlichkeit zur Diskussion und beteiligt sich an der öffentlichen Auseinandersetzung über wissenschaftliche Fragen.

(3) Die Akademie kann Preisaufgaben stellen und Preise verleihen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Die Akademie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen und Wahlämter in der männlichen Form anführt, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

(2) Die Akademie führt ein Dienst-siegel, für besondere Fälle ein Schmucksiegel.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Akademie besteht aus bis zu 200 ordentlichen Mitgliedern, bis zu 100 außerordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Zum Mitglied kann berufen werden, wer sich durch wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet hat. Von den ordentlichen Mitgliedern wird aktive Mitarbeit erwartet. Durch die Ehrenmitgliedschaft kann ausgezeichnet werden, wer sich durch seine Lebensleistung um Wissenschaft oder ihre Anwendung in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Akademie und ihre Mitglieder bemühen sich in Mitgliedschaft und Wahlämtern um ein angemessenes Verhältnis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(2) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder werden auf Vorschlag der Klassen oder des Konvents, die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes vom Plenum auf Lebenszeit gewählt. Zu Vorschlägen des Konvents ist die Stellungnahme der zuständigen Klasse(n) einzuholen. Zu Mitgliedern der Akademie können auch Mitglieder anderer Akademien gewählt werden. Soweit die Regelungen dieser Akademien nichts anderes zulassen, sind sie außerordentliche Mitglieder.

(3) Nehmen ordentliche Mitglieder der Akademie die ordentliche Mit-

gliedschaft anderer deutscher Akademien an, die auch die korrespondierende Mitgliedschaft kennen, werden sie zu außerordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen der Akademie verpflichtet. Aus besonderem Grund können sie von diesen Pflichten vom Vorstand vorübergehend beurlaubt werden. Sie sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Reisekostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Ordentliche Mitglieder, die das 68. Lebensjahr überschritten haben, sind von den Verpflichtungen entbunden. Sie behalten das Recht, an allen wissenschaftlichen Arbeiten und wissenschaftlichen Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen. Aus triftigem Grund kann das Plenum auf Antrag des Mitglieds oder des Präsidenten die Entpflichtung schon vor Vollendung des 68. Lebensjahres aussprechen. Die entpflichteten Mitglieder werden in die Höchstzahl von § 3 Abs. 1 nicht eingerechnet.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen wissenschaftlichen Sitzungen teilzunehmen und an den wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie mitzuwirken.

(4) Die Ehrenmitglieder werden zu allen öffentlichen, bei gegebenem

Anlaß auch zu internen wissenschaftlichen Veranstaltungen der Akademie eingeladen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Vorschläge für die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 2 S. 1) können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten, nicht beurlaubten Mitglieder einer Klasse oder des Konvents mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Ist das Anwesenheitsquorum trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erreicht worden, kann der Vorschlag in der nächsten Sitzung mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten, nicht beurlaubten Mitglieder der Klasse bzw. des Konvents beschlossen werden, wenn in der Einladung zu dieser Sitzung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

(2) Die nach Abs. 1 beschlossenen Vorschläge sind im Plenum zu beraten. Die in einer darauffolgenden Sitzung des Plenums durchzuführende Wahl setzt die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten, nicht beurlaubten Mitglieder voraus und bedarf der Stimmen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für die Wahl von Ehrenmitgliedern. Ist das Anwesenheitsquorum trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erreicht worden, ist bei der Wahl in der nächsten Sitzung ein Mitglied ge-

wählt, wenn es die Stimmen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten, nicht beurlaubten Mitglieder der Akademie auf sich vereinigt und wenn in der Einladung zu dieser Sitzung auf diese Bestimmungen hingewiesen wurde.

(3) Wahlen ohne die in Abs. 1 genannten Vorschläge sind unzulässig.

(4) Die Wahl im Plenum ist geheim. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch Kugeln, die übrigen Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt.

(5) Jedem Mitglied steht es frei, durch schriftliche Erklärung aus der Akademie auszutreten. Eine Aberkennung der Mitgliedschaft ist nur möglich aus Gründen, die nach dem Berliner Hochschulgesetz vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) zum Entzug eines akademischen Grades berechtigen würden. Ob solche Gründe vorliegen, entscheidet auf Antrag des Präsidenten oder einer Klasse das Plenum entsprechend Abs. 2 nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6 Organe

Organe der Akademie sind:

1. das Plenum,
2. die Klassen,
3. der Konvent der Arbeitsgruppen,
4. der Vorstand,
5. der Präsident.

§ 7 Plenum

(1) Das Plenum umfaßt alle ordentlichen, nicht entpflichteten Mitglieder der Akademie.

(2) Das Plenum tagt mindestens zweimal im Jahr. Aus besonderem Grund kann der Präsident das Plenum zu einer Sondersitzung zusammenrufen, auf Antrag von 20 stimmberechtigten Mitgliedern muß er dies tun.

(3) Das Plenum bestimmt die Zahl der in den Klassen zu besetzenden Plätze und bestätigt Sekretare und ihre Stellvertreter. Für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Generalsekretärs gilt § 5 Abs. 2.

(4) Über die nach dem Staatsvertrag über die Neukonstituierung der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in die Zuständigkeit des Plenums fallenden Aufgaben hinaus hat der Präsident alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung und besonderer Tragweite dem Plenum zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

(5) Das Plenum erläßt eine Geschäftsordnung. Es entscheidet nach der Geschäftsordnung über die Publikationsorgane der Akademie und über die Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Berichte.

(6) Das Plenum entscheidet über die Einsetzung und Beendigung von Arbeitsgruppen (§ 9), Akademienvorhaben, Kommissionen (§ 11) und ständigen Kommissionen zu seiner Beratung. Es kann die Einrichtung weiterer Arbeitsformen beschließen.

(7) Das Plenum beschließt über die Stiftung und Auslobung von Preisen; es bestimmt das Verfahren der Preisvergabe.

§ 8 Klassen

(1) Die Akademie gliedert sich in fünf Klassen:

die geisteswissenschaftliche Klasse (Klasse 1)

die sozialwissenschaftliche Klasse (Klasse 2)

die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse (Klasse 3)

die biowissenschaftlich-medizinische Klasse (Klasse 4)

die technikwissenschaftliche Klasse (Klasse 5)

(2) Die Klassen sollen etwa gleich groß sein. Sie werden von Sekretaren geleitet.

(3) Jedes Mitglied gehört einer Klasse an. Ein Mitglied kann in eine andere Klasse überwechseln, wenn die aufnehmende Klasse mit der für Wahlvorschläge erforderlichen Mehrheit zustimmt. Der Sekretar und sein Stellvertreter werden auf drei Jahre von den stimmberechtigten Mitgliedern der Klasse aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Klassen treten mehrmals im Jahr zusammen. In der Regel tagen zwei oder mehrere Klassen gemeinsam.

(5) Die Klassen entscheiden über die Veröffentlichung der ihnen vorgelegten wissenschaftlichen Berichte.

(6) Die Klassen machen gemäß §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder. Sie machen Vorschläge für die Einsetzung und Beendigung von Arbeitsgruppen und

Kommissionen sowie für die Aufnahme von Akademienvorhaben.

(7) Die Klassen wählen – gegebenenfalls gemeinsam mit anderen – die Mitglieder der Kommissionen (§ 11) und deren Vorsitzende jeweils für drei Jahre. Der Vorsitzende ist in der Regel ein Akademiemitglied.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Zur Förderung der fächerübergreifenden, wissenschaftlichen Forschung werden Arbeitsgruppen eingerichtet, die in der Regel auf drei Jahre befristet sind. Ihnen sollen neben den Mitgliedern verschiedener Klassen auch Wissenschaftler, namentlich Nachwuchswissenschaftler, angehören, die nicht Mitglieder der Akademie sind. Auch hier ist der Grundsatz des § 3 Abs. 1 S. 5 zu beachten. Den Arbeitsgruppen können zu ihrer Unterstützung Mitarbeiter zugeordnet werden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied soll wenigstens einmal Mitglied einer Arbeitsgruppe sein. Es wird erwartet, daß die Mitglieder der Arbeitsgruppen etwa 20 Tage im Jahr für die gemeinsame Arbeit zur Verfügung stehen. § 4 Abs. 1 S. 4 gilt auch für Arbeitsgruppenmitglieder, die nicht Akademiemitglieder sind.

(3) Die Angelegenheiten der Arbeitsgruppe regeln ihre Mitglieder selbst. Sie wählen einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(4) Die Einzelheiten der Bildung von Arbeitsgruppen und deren Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Konvent

(1) Die ordentlichen Akademiemitglieder, die den gemäß § 9 bestehenden Arbeitsgruppen angehören, bilden den Konvent. Vorsitzender ist der Präsident.

(2) Der Konvent tritt mehrmals im Jahr zusammen.

(3) Der Konvent wählt ein Mitglied, das in den Vorstand entsendet wird.

(4) Der Konvent begleitet die laufenden Arbeiten in den Arbeitsgruppen und bewertet ihre Ergebnisse.

(5) Der Konvent macht gemäß §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder. Er macht Vorschläge für die Einsetzung und Beendigung von Arbeitsgruppen.

§ 11 Kommissionen

(1) Zur Betreuung langfristiger Forschungs- und Editionsprojekte werden gemäß § 8 Abs. 6 und 7 Kommissionen gebildet, denen auch Wissenschaftler angehören können, die nicht Mitglieder der Akademie sind.

(2) § 4 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Kommissionsangelegenheiten regeln ihre Mitglieder selbst. Sie wählen den stellvertretenden Vorsitzenden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär

(1) Der Präsident leitet die Akademie und vertritt sie nach innen und außen. Er lädt zu den Sitzungen des Plenums ein, führt dort den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Präsident wird gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 S. 2 vom Ple-

num aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Präsident sollte seine Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Er wird gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 S. 2 aus den Reihen der Mitglieder des Vorstandes vom Plenum für die Dauer von drei Jahren – unbeschadet der Dauer seines Amtes als Klassensekretar oder Konventsmitgliedes – gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er übt sein Amt nebenamtlich aus. Die Akademie bemüht sich um eine Entlastung in seinen hauptamtlichen Aufgaben.

(4) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten und den Vorstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und führt unter Aufsicht des Präsidenten die laufenden Geschäfte der Akademieverwaltung. Er ist Beauftragter für den Haushalt. Er wird gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 S. 2 für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören der Präsident, die fünf Klassensekretare und ein Mitglied des Konvents an. Den Vorsitz führt der Präsident. Der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Der Vorstand berät und unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er beschließt den Entwurf des Haushaltsplanes und legt ihn dem Plenum vor.

(3) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung befristete Kommissionen zur Beratung des Plenums und des Vorstandes einsetzen.

§ 14 Verfahrensgrundsätze

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Gremien beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihnen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gremien gefaßt. Im Vorstand gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für Änderungen der Satzung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Einzelheiten der Vorschlags-, Wahl-, Abwahl- und Entpflichtungsverfahren und der Verfahrensregeln werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer rechtsaufsichtlichen Bestätigung (Art. 15 Abs. 2 des Staatsvertrages) in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde durch Schreiben des Senators für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 20. Juni 1996 bestätigt.

Finanzierungsübersicht 1996 der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

I. Gesamthaushalt

<i>1. Einnahmen</i>	– TDM –
1.1 Verwaltungseinnahmen	2.023,9
1.2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen einschl. Kassenresten des Vorjahres	<u>33.959,6</u>
<i>Gesamteinnahmen</i>	<u><u>35.983,5</u></u>
<i>2. Ausgaben</i>	
2.1 Personalausgaben	22.585,4
2.2 sächliche Verwaltungsausgaben	10.706,4
2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	454,8
2.4 Ausgaben für Investitionen	219,5
2.5 Besondere Finanzierungsausgaben	<u>103,5</u>
<i>Gesamtausgaben</i>	<u><u>34.069,6</u></u>
<i>3. Kassenrest (Gesamteinnahmen ./ Gesamtausgaben)</i>	<u><u>1.913,9</u></u>

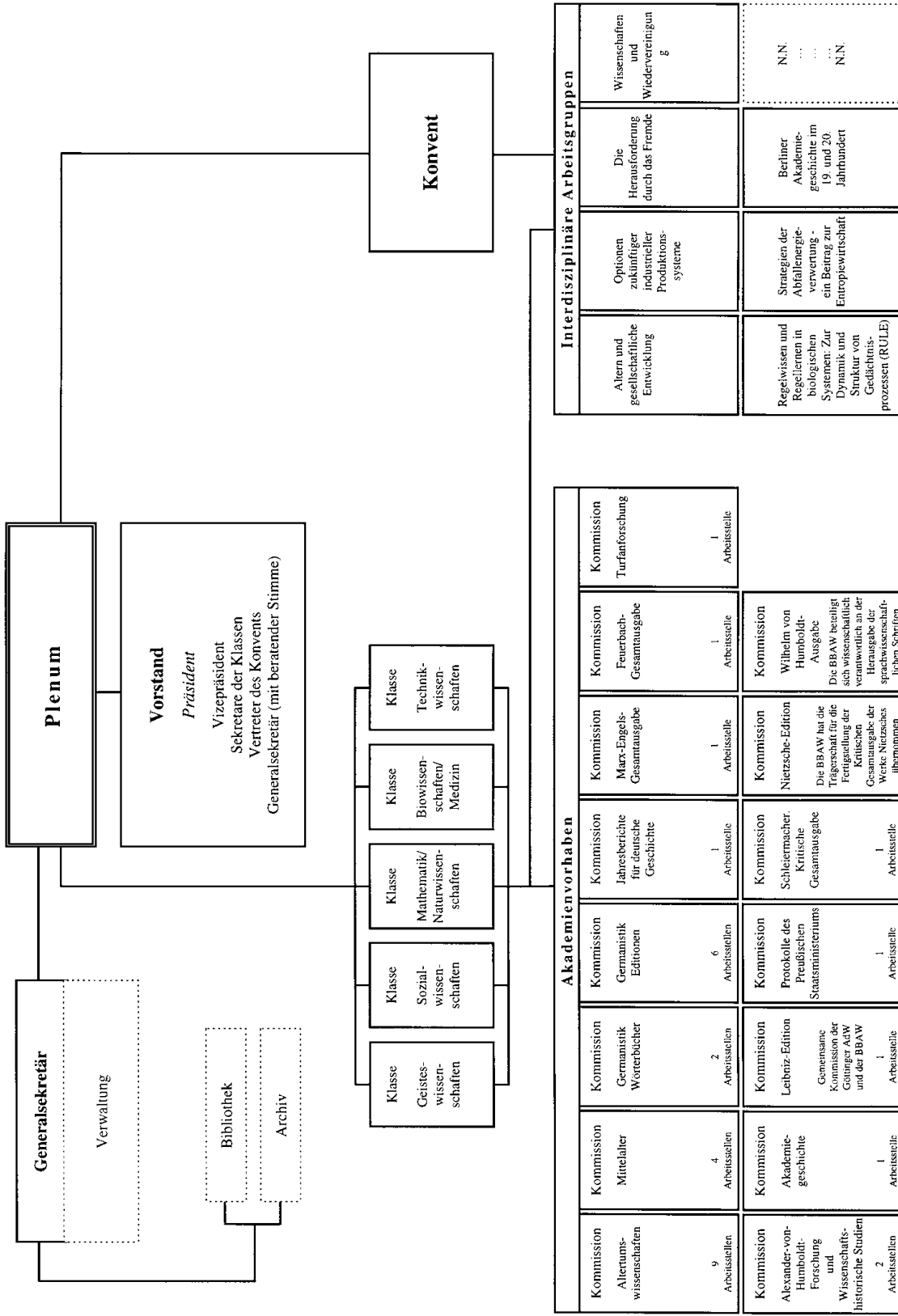
II. Zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben und Aufgaben

	Einnahmen – TDM –	Ausgaben – TDM –
1. Grundhaushalt einschl. Archiv, Bibliothek und Arbeitsgruppen	10.874,4	10.645,4
darunter: Arbeitsgruppen	3.400,0	3.331,2
2. Akademienvorhaben	15.847,3	15.548,8
davon: Berliner Akademienvorhaben	13.430,5	13.192,4 ¹
Brandenburger Akademienvorhaben	2.416,8	2.356,4 ²
3. Drittmittel	4.104,9	3.357,8
davon: für Akademienvorhaben einschl. Schleiermacher: Kritische Gesamt- ausgabe	3.067,7	2.453,3
für Arbeitsgruppen	663,5	660,6
Zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen	373,7	243,9
4. Dienstleistungen i. A. des Landes Berlin (Liegenschaftsverwaltung, Konferenzdienst, Personalnachsorge, Gästehaus Zeuthen)	5.156,9	4.517,6

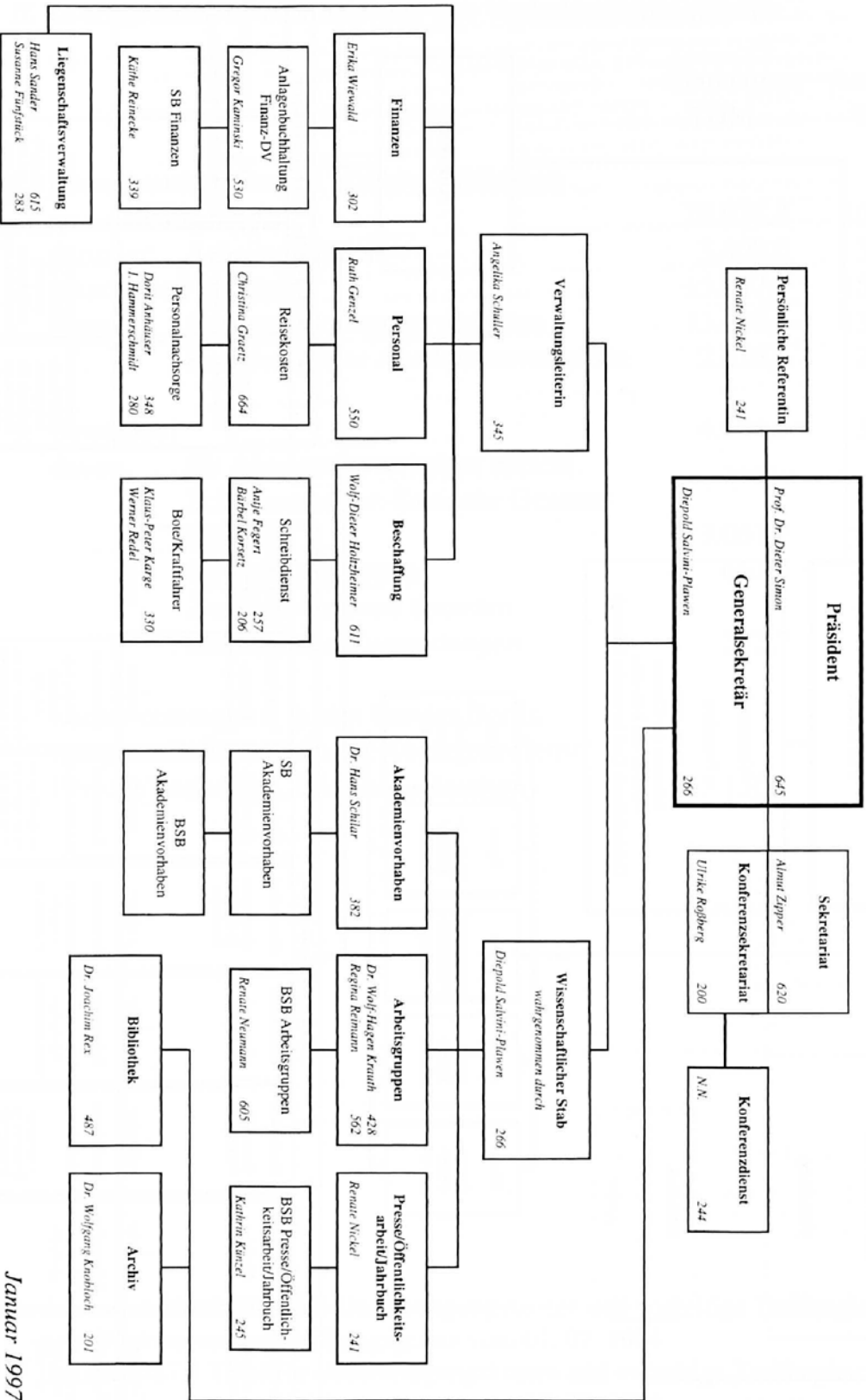
1 darunter 1.825,2 TDM für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994

2 darunter 387,5 TDM für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994

BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN



- VERWALTUNG -



Januar 1997